

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.2 - Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Jasmin Enkhardt 563 2435 Jasmin.Enkhardt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.02.2026
Drucks.-Nr.: VO/0207/26/1-A nicht öffentlich		
Sitzung am Gremium		
18.02.2026 Ausschuss für öffentliche Ordnung, Bürgerservice und Digitalisierung & Betriebsausschuss ESW		
Beschlussqualität		
Entgegennahme o. B.		
Auswirkungen des privaten Silvesterfeuerwerks auf die Wuppertaler Einsatzkräfte Antwort auf Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.02.2026		

1. Gab es illegale Anwendungen von Feuerwerkskörpern (etwa zu unerlaubten Uhrzeiten, durch unbefugte Anwender*innen, Nutzung von Feuerwerkskörpern aus Sprengstoffklassen, die für den privaten Gebrauch nicht zugelassen sind) und wenn ja, wie viele?

Beim Ordnungsamt gingen Beschwerden über die nicht sachgemäße Verwendung von Feuerwerkskörpern ein. So sollten Böller gegen Hauswände, auf Balkone oder in die Richtung fahrender Autos geworfen worden sein. Bei den vorgenommenen Kontrollen wurden ausschließlich legale Feuerwerkskörper festgestellt. Nicht sachgemäße Verwendung konnte nicht (mehr) festgestellt werden. Auf der Morianstr. bewarfen sich Jugendliche mit Böllern. Das wurde unterbunden. Es gab insgesamt 7 entsprechende Einsätze.

2. Wie bewertet die Verwaltung die Notwendigkeit und die rechtliche Möglichkeit zum Erlass einer Allgemeinverfügung für das Mitführ- und Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2?

Rückmeldung 302 Ordnungsamt: Die Möglichkeit, Verbotszonen gemäß § 24 II Satz 1 Nr. 1 Sprengstoffverordnung einzurichten, ist bekannt. Eine bundeseinheitliche Klärung wird für zielführender gehalten. Ein generelles Verbot wäre besser zu kontrollieren. Letztlich entstünde andernfalls für jede Kommune eine andere Regelung. Die bisher schon geltenden Regelungen der Sprengstoffverordnung – u. a. im Umkreis besonders gefährdeter Bereiche - werden von hier für ausreichend gehalten.

Rückmeldung 004 Rechtsamt:

In Abstimmung mit der zuständigen Fachverwaltung (Amt 302-Ordnungsamt) kommt das Rechtsamt hier zu folgender rechtlicher Einschätzung:

Bei den privaten Feuerwerkskörpern handelt es sich i.d.R. um pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 3a Abs. 1 Nr. 1b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG). Der Umgang (Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände) mit derartigem Feuerwerk ist in Abschnitt V der Sprengstoffverordnung geregelt. Gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nur in der Zeit vom 31.12.-1.1. eines jeden Jahres von Jedermann (>18 Jahre) abgebrannt werden. Im übrigen Zeitraum dürfen Sie nur durch die in S. 1 genannten Personen abgebrannt werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 1. SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer in unmittelbarer Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden stets – und auch zu Silvester – untersagt.

Darüber bietet die 1. SprengV den zuständigen Behörden unter den dort genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, auch am 31.12. und 1.1. das Abbrennen im Einzelfall oder Allgemein zu verbieten und zwar für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV) und der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV).

Die Möglichkeit, entsprechende Verbotszonen gemäß § 24 II S. 1 Nr. 1 1. SprengV einzurichten, ist der Fachverwaltung bekannt. Eine bundeseinheitliche Klärung wird dort für zielführender gehalten. Ein generelles Verbot wäre besser zu kontrollieren. Letztlich entstünde andernfalls für jede Kommune eine andere Regelung. Die bisher schon geltenden Regelungen und Verbote der 1. SprengV – u.a. im Umkreis besonders gefährdeter Bereiche – werden seitens der Fachverwaltung für ausreichend gehalten.

Desweiteren können die zuständigen Behörden unter bestimmten Voraussetzungen und unter enger örtlicher Begrenzung Verbotszonen auf Grundlage des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts (§ 14 OBG NRW) zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erlassen.

Diese Generalklausel ermächtigt zur Abwehr einer bestehenden Gefahr u.a. für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit. Diese umfassen u.a. die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelnen sowie den Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen. Ordnungsrechtliche Allgemeinverfügungen können daher grundsätzlich erlassen werden, wenn sie erforderlich sind, um drohende Schäden für das Leben und die Gesundheit und der übrigen geschützten Rechtsgüter zu verhindern. Grundsätzlich ist das Abbrennen entsprechender Feuerwerkskörper geeignet, die geschützten Rechtsgüter zu gefährden.

Der Erlass einer solchen Allgemeinverfügung steht allerdings stets im Ermessen der jeweiligen Gemeinde und muss sich den voll gerichtlich überprüfbaren Maßstäben der Verhältnismäßigkeit messen lassen. Bei der prognostischen Bewertung, ob ein Schutz durch eine entsprechende Allgemeinverfügung notwendig ist, ist stets auch zu berücksichtigen, wie sich die Ereignisse der vergangenen Jahre zugetragen haben. Seitens der zuständigen Fachverwaltung wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen, da die vergangenen Jahre im Hinblick auf die betroffenen Personenzahlen und das Ausmaß der Beeinträchtigungen keine Auffälligkeiten dergestalt gezeigt haben, dass diesen nicht mit den bereits vorhandenen Regelungen und Verboten der 1. Sprengstoffverordnung begegnet werden könnte. Die Verhältnismäßigkeit einer Allgemeinverfügung mit entsprechenden Verbotszonen dürfte also zweifelhaft sein.

Eine allgemeine Rechtsgrundlage zum flächendeckenden Verbot des Abbrennens von Feuerwerk der Kategorie F2 existiert somit nicht.

Insbesondere liefert auch das Immissionschutzrecht (weder Bundes- noch Landesrecht) keine derartige Grundlage.

In Betracht käme § 5 LImSchG. Es ist aber bereits rechtlich umstritten, ob die in § 5 LImSchG vorgesehene Möglichkeit, Verbote zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Immissionen zu erlassen, aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Sprengstoffrecht, auf das Abbrennen von Feuerwerk anwendbar ist. Die – wenn auch nur spärlich vorhandene – Rechtsprechung lehnt dies ab (VGH Kassel, 13.5.2016, 8 C 1136/15).

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass es im Stadtgebiet Wuppertal aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse und Tatsachengrundlagen keine Notwendigkeit und damit auch keine rechtlich fundiert begründbare Möglichkeit gibt, per Allgemeinverfügung ein stadtweites oder auch nur örtlich begrenztes Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 anzuordnen.

3. Wie viele Einsätze gab es in der Silvesternacht 2025 für die Wuppertaler Feuerwehr und den Wuppertaler Rettungsdienst und das Wuppertaler Ordnungsamt aufgrund des Silvesterfeuerwerks beziehungsweise aufgrund von Unfällen/ Vorfällen mit privatem Feuerwerk und wie viele Einsätze gab es in dieser Nacht insgesamt?

Der Ordnungsdienst konnte 4 Kleinbrände löschen, so dass die FW entsprechend entlastet wurde. Darüber hinaus wurde der Fehlalarm einer Brandmeldeanlage an die Feuerwehr übermittelt. Inklusive dieser 5 Brandmeldungen sowie der unter Nr 1. genannten 7 Vorfälle, gab es 23 Einsätze.

Insgesamt arbeitete die Feuerwehr Wuppertal an Silvester 192 Einsätzen ab (07:00 Uhr – 07:00 Uhr)

127	Einsätze im Rettungsdienst
38	Brandeinsätze
27	Hilfeleistungen

Mutmaßlich dem Silvesterfeuerwerk zuzuordnen sind (nicht gesichert):

6 x	automatische Auslösungen einer Brandmeldeanlage
29 x	Kleinbrände (Mülleimer/Container o.ä.)

4. Wie hoch war die Auslastung der Notaufnahmen in Wuppertaler Krankenhäusern in der Silvesternacht 2025? Wie hoch war die Auslastung der chirurgischen Stationen in Wuppertaler Krankenhäusern und wie viele Fälle standen in Zusammenhang mit Feuerwerksunfällen?

Zusammengefasst wurde berichtet, dass die Auslastung der Notaufnahmen in der Silvesternacht 2025 insgesamt hoch war, was für diesen Zeitraum nicht untypisch ist. Relevante Verletzungen im Zusammenhang mit Feuerwerksunfällen sind in den Notaufnahmen jedoch nicht bekannt geworden. Entsprechend liegen auch keine belastbaren Zahlen zu einer besonderen Beanspruchung chirurgischer Stationen durch Feuerwerksverletzungen vor.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Silvesternacht zwar mit einer hohen Grundauslastung der Notaufnahmen einherging, eine signifikante zusätzliche

Belastung durch Feuerwerksunfälle oder entsprechende Folgeereignisse jedoch nicht feststellbar war.

5. Gab es einen Anstieg an psychiatrischen Notfällen in der Silvesternacht 2025 ausgelöst durch das Feuerwerk (etwa durch Re-Traumatisierung, in Zusammenhang mit Demenz oder anderen psychischen Vorerkrankungen)?

Hinsichtlich eines möglichen Anstiegs psychiatrischer Notfälle, etwa durch Re-Traumatisierung, demenzielle Erkrankungen oder andere psychische Vorerkrankungen, kann ebenfalls keinen messbaren Anstieg verzeichnet werden. Entsprechende Daten oder Auffälligkeiten liegen hierzu nicht vor.

6. Gab es Angriffe auf Einsatzkräfte und wenn ja, wie viele?

Gegen das OA keine. In einem Fall wurde mit Feuerwerk in Richtung der Einsatzkräfte geschossen. Das lag aber nicht an einer willentlichen Tat sondern resultierte aus einem deutlich zu hohen Alkoholkonsum.

Zu Gewalt oder Angriffen auf Einsatzkräfte könnten aus Sicht der Notaufnahmen keine bestätigten Fälle im genannten Zeitraum benannt werden.

7. Gab es Meldungen über verletzte oder entlaufene Haustiere oder solche, die aufgrund von Panikerscheinungen in Behandlung gegeben werden mussten?

Antwort wird nachgereicht

8. Gibt es Zahlen zu Todesfällen bei Wildtieren im Wuppertaler Stadtgebiet in der Silvesternacht 2025, die mit dem Silvesterfeuerwerk in Verbindung stehen?

Es liegen der Unteren Jagdschutzbehörde keine Meldungen zu Unfallwild in der Silvesternacht vor.

9. Wie hoch ist der Mehraufwand für die Straßenreinigung in Folge des Feuerwerks in der Silvesternacht?

Antwort wird nachgereicht

10. Wie verhielt sich die Feinstaubbelastung im Wuppertaler Stadtgebiet in der Silvesternacht 2025 im Vergleich zu anderen Nächsten und was waren die Luftverschmutzungs-Hotspots?

In der Silvesternacht werden in Wuppertal die höchsten Feinstaubwerte (PM_{10} und $PM_{2,5}$) im gesamten Jahresverlauf erfasst. Von den Wetterverhältnissen hängt ab, wie schnell diese hohe Feinstaubbelastung wieder abnimmt. (Kräftiger) Wind bewirkt eine schnelle Verteilung der Luftschadstoffe – so auch beim Jahreswechsel 2025/2026. Bei windschwachen, austauscharmen Wetterlagen verbleiben die Schadstoffe jedoch über viele Stunden in der Luft und reichern sich in den unteren Atmosphärenschichten an. Die menschliche Gesundheit wird durch das Einatmen der Feinstaubpartikel gefährdet und zwar bei kurzfristig hoher wie auch bei langfristig erhöhter Belastung.

An den beiden im Wuppertaler Stadtgebiet liegenden Landesmessstellen Gathe und Langerfeld wurden am 01.01.26 um 01:00 Uhr PM_{10} -Stundenmittelwerte von $194 \mu g/m^3$ (Gathe) sowie $83 \mu g/m^3$ registriert (siehe Abbildung 1). Der EU-

Tagesmittelgrenzwert für PM₁₀ liegt bei 50 µg/m³ und wird seit Jahren in Wuppertal sicher eingehalten. Die Jahresmittel (2024) der PM₁₀-Konzentrationen liegen bei 15 µg/m³ (Gathe) bzw. 12 µg/m³ (Langerfeld) – bei einem EU-Grenzwert von 40 µg/m³. Aus Abbildung 1 sind zudem die deutlich niedrigeren PM₁₀-Konzentrationen im weiteren zeitlichen Verlauf erkennbar. Während des Vorherrschens sogenannter austauscharmer Wetterlagen können die PM₁₀-Konzentrationen ansteigen, oftmals liegen diese – je nach Dauer der austauscharmen Wetterlage – in Bereichen zwischen 80 bis 120 µg/m³.

Vergleichbares ist für die Feinstaubfraktion PM_{2,5} nachweisbar. Am 01.01.26 um 1 Uhr nachts konnten PM_{2,5}-Konzentrationen in Höhe von 178 µg/m³ (Gathe; Jahresmittel (2024): 10 µg/m³) bzw. 75 µg/m³ (Langerfeld; Jahresmittel (2024): 8 µg/m³) erfasst werden (Abbildung 2). Des Weiteren ist auch in Abbildung 2 die zeitliche Variabilität der Feinstaubbelastung (PM_{2,5}) erkennbar. Dabei sei angemerkt, dass die Konzentrationen während austauscharmer Wetterlagen ansteigen, aber nicht das Belastungsspitzen der Silvesternacht erreichen.

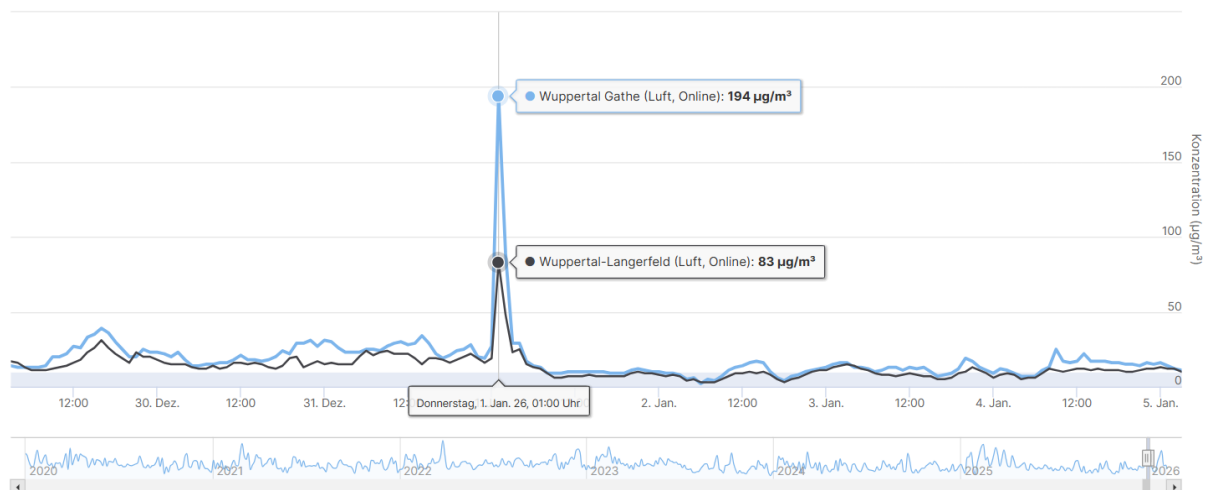
Luftverschmutzungs-Hotspots können aufgrund der wenigen Messstationen nicht aufgezeigt werden. Aufgrund der Vielzahl an Emissionsquellen und der schlechteren Durchlüftungsverhältnisse sind die Feinstaubkonzentrationen im verdichteten Innenstadtbereich in der Regel höher jedoch als am Stadtrand.

PM10 - Stundenmittelwert

[Hinweise](#)

Zeitraum 1T **1W** 1M YTD 1J

29. Dez. 25 → 5. Jan. 26

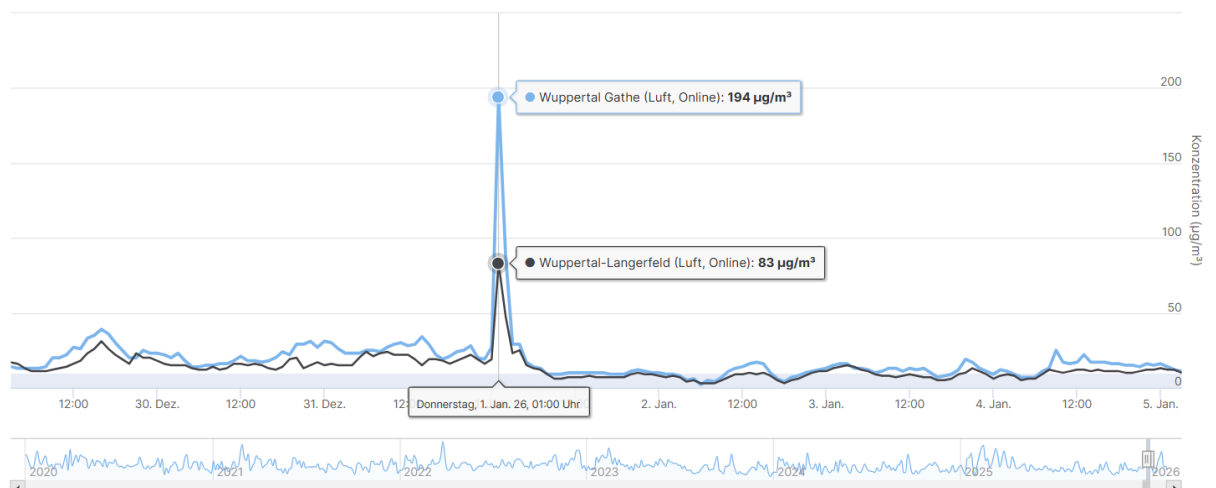


PM10 - Stundenmittelwert

[Hinweise](#)

Zeitraum 1T **1W** 1M YTD 1J

29. Dez. 25 → 5. Jan. 26



11. Gab es in der Stadt bestimmte Zonen in denen die in den obigen Fragen beschriebene Belastung besonders hoch war?

Wie die Feinstaubbelastung innerhalb des Wuppertaler Stadtgebietes variiert, kann – aufgrund der geringen Messnetzdichte (lediglich 2 Landesmessstellen) – nicht abgeschätzt werden.

Eine Erweiterung des Feinstaubmessnetzes fordert die Stadt Wuppertal seit mehreren Jahren beim Land NRW (LANUK NRW) bislang erfolglos ein.

Unterschrift

Matthias Nocke